

Begriff des Aufruhrs, geschieht sie hinter dem Rücken der Obrigkeit, so weiß man nicht, wie die Strafbestimmung für dieselbe in den Art. 110. kommt.

Königl. Commissair D. Groß: Nach der Fassung, wie der hochgestellte Referent sie vorgeschlagen hat, wird es noch deutlicher, daß man hier den Fall vor Augen gehabt hat, wo die Personen, welche die Gewaltthätigkeiten verüben, in einer solchen Masse vorhanden sind, daß es der Obrigkeit nicht möglich wird, Widerstand leisten zu können.

Secr. Harz: Das steht nicht im Gesetzentwurfe, und es ist eine Interpretation, auf die man schwer kommt. Wir wissen das bloß aus dem Berichte der Deputation, aber genauer müßte es jedenfalls im Gesetze gesagt werden, was man eigentlich meint.

Referent Prinz Johann: Es würde allerdings nicht nöthig sein, sich über den Haus- und Landfriedensbruch hier zu fassen, wenn nicht die Deputation der II. Kammer, worauf man sich hier bezieht, manche Handlungen in den Art. über den Landfriedensbruch verwiesen hätte, die nach dem Entwurfe unter dem Artikel: Aufruhr stehen. Also ist es doch rathsamer, man läßt diese Artikel heute ausgesetzt; es wird die Zeit verloren und die Sache doch nicht klar.

Präsident: Der Antrag vom Bürgermeister Behner ging dahin, den Art. 110. und 111. ausgesetzt zu lassen und die Deputation zu bitten, über die vom Herrn Referenten beantragten Artikel eine Fassung und wie dieselbe eingeschaltet werden soll, morgen zu geben, und vom Herrn Referenten wurde uns eröffnet, es werde das sehr wohl möglich sein. Ich gestehe, daß dadurch meinen Wünschen sehr entgegengekommen ist, ich hatte mir deswegen schon zwei Auswege gedacht, die ich der Kammer vorschlagen wollte; ich gehe aber sofort zu dem jetzigen Vorschlage über und frage: Unterstützt die Kammer den Behnerschen Antrag, diese beiden Artikel, nämlich Artikel 110. u. 111. auszusetzen? Es erfolgt zahlreiche Unterstützung, und auf die weitere Frage: Nimmt die Kammer diesen Antrag an? einstimmige Bejahung.

Art. 112. (Aufforderung zum Aufruhr). Mit derselben Strafe sind Diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert haben.

Die Deputation hat sich zu folgender Fassung mit den Königlichen Commissarien vereinigt: „Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert, oder auf andere Weise die Unterthanen zu gewaltsamem Widerstande gegen die Regierung aufgereizt haben, sind mit Gefängnißstrafe von Vier Monaten bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.“

Da eine Erinnerung nicht gemacht wird, stellt der Präsident die Frage: Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation für die Fassung des Artikels an? Es wird einstimmig mit Ja geantwortet.

Art. 113. Diejenigen Teilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche vor der Bekanntmachung des beabsichtigten Aufruhrs, und ehe sie deshalb zur Untersuchung gezogen worden, das Vorhaben der Obrigkeit anzeigen, sind mit aller Strafe zu verschonen.

Bei Art. 113. schien eine vollkommene Uebereinstimmung in der Fassung mit Art. 84., der in der Hauptsache denselben Zweck hat, wünschenswerth. Die Königlichen Commissarien stimmten dem bei und haben sich daher mit der Dep. zu folgendem Fassungsverschlage vereinigt: „Die Teilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen.“

Referent Prinz Johann: Es hat Secretair Harz hier einen Vorschlag gemacht; ich glaube aber, er dürfte sich damit einverstehen, wenn die Einschaltung der Worte: „insofern sie nicht selbst Anstifter gewesen sind“ stattfände, um Uebereinstimmung mit einem frühern Artikel zu bewirken.

Secr. Harz erklärt sich damit einverstanden, und Staatsminister v. Könneritz, daß das Ministerium sich diese Fassung sofort aneigne, worauf

der Präsident die Frage an die Kammer richtet, ob sie in der Masse die Fassung, wie sie von der Deputation vorgeschlagen, annehme? Was einstimmig bejaht wird.

Art. 114. (Eigenmächtige Versammlungen der Dorfgemeinden und Handwerksinnungen.) Zusammenkünfte der Dorfgemeinden und Handwerksinnungen ohne Anzeige bei ihrer Obrigkeit oder denjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnißstrafe von 6 — 14 Tagen für Teilnehmer und von 14 Tagen bis 4 Wochen für die Anstifter oder verhältnißmäßiger Geldstrafe untersagt. —

Secr. Harz schlägt zu diesem Artikel vor, die Strafe im niedrigsten Grade auf zwei Tage Gefängniß herabzusetzen, und führt zu Begründung seines Antrags an: Ich habe nämlich geglaubt, daß, wie der Artikel lautet, schon die bloße Fahrlässigkeit zur Bestrafung ausreichen könnte. Es steht nämlich nicht hier, daß Versammlungen von Handwerks-Innungen und Dorfgemeinden nur dann bestraft werden sollen, wenn sie von der Obrigkeit ausdrücklich untersagt worden sind, nein sie sollen schon dann bestraft werden, wenn sie stattfinden ohne vorher eingeholte Erlaubniß, die vielleicht ganz unbedenklich erteilt worden wäre. Das finde ich nun zwar ganz in der Ordnung; allein man kann nicht von jedem Teilnehmer einer solchen Versammlung verlangen, daß er, wenn die Convocation auf gewöhnliche Weise geschieht, jedesmal fragen soll: ist auch der Vorgesetzte davon benachrichtiget? Gesezt nun, es hätte ein Innungsältester die Innungsmitglieder übrigens regelmäßig zusammenberufen, er hätte jedoch den Innungsdeputirten um Erlaubniß zu fragen nur vergessen, so würde es doch offenbar zu hart sein, wenn man Jeden der zusammengekommenen Meister mit 6 Tagen Gefängniß bestrafen wollte. Ich habe deshalb vorgeschlagen, das Minimum auf 2 Tage Gefängniß festzusetzen, was für eine bloße Ordnungsstrafe in